

Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. (WVV)

Pflichtschiedsrichtereinsatz in den Oberligen West

Merkblatt für Mannschaften und Schiedsrichter im zentralen SR-Einsatz - Saison 2023/2024

Ausgabe 32 / 02.07.2023

Zusammengestellt nach der Verbandsschiedsrichterordnung (VSRO) und der Verbandsspielordnung (VSpO), sowie den Beschlüssen des WVV-Verbandstages, des Verbandsschiedsrichterausschusses (VSRA) und des Verbandsspielausschusses (VSA).

Vorwort:

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gleichermaßen sowohl für Personen aller Geschlechter.

Warum besteht gemäß § 6 (3) der VSpO für die Vereine überhaupt die Verpflichtung, für ihre Oberliga-Mannschaft(en) Pflichtschiedsrichter stellen zu müssen?

Seit der Saison 1989/1990 erfolgt in der OL (in der RL bereits seit 1984/1985) neben dem Einsatz des 1. SR auch der zentrale Einsatz des 2. SR, ohne dass die beteiligten Vereine verpflichtet waren, sich durch entsprechende SR-Meldungen hieran beteiligen zu müssen. Seit ca. 19 Jahren ist allerdings die Zahl der SR, die ihre SR-Tätigkeit aus den verschiedensten Gründen einstellen, häufig größer als die Zahl der SR, die neu hinzukommen. Zwar ist in den letzten fünf Jahren hier ein leicht gegenläufiger Trend zu beobachten, der sich leider im letzten Jahr jedoch umgekehrt hat.

1.) Person:

Als Pflichtschiedsrichter kann jeder Schiedsrichter mit gültiger SR-Lizenz fungieren, der die Liga-Zulassung für die Dritte Liga, Regionalliga oder Oberliga besitzt und seinen Wohnort im Bereich des Westdeutschen Volleyball-Verbandes (WVV) hat.

2.) Wie viele Pflicht-SR und Pflichteinsätze sind mindestens pro Mannschaft zu melden? Welche SR-Lizenzstufe wird mindestens benötigt? Welche SR können nicht als Pflicht-SR gemeldet werden?

Jede Mannschaft der Oberligen ist verpflichtet mindestens einen B-Kandidaten, oder einen SR mit höherer Qualifikation (B-, A-K, A- oder I-SR-Lizenz), zu melden (Formularrückgabe gem. Anweisung des Staffelleiters/Einsatzleitung und (!) Meldung in refsoft durch den Schiedsrichter gem. Vorgaben), wobei SR mit BL- oder LR-Zulassung nicht unbedingt als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden können. Pro Pflicht-SR sind mindestens 12 Einsätze wahrzunehmen – hierfür muss eine ausreichende Anzahl an Terminen freigegeben werden.

Bitte dabei beachten:

Eine Verteilung der Pflichttermine auf (maximal) drei SR ist möglich. Beobachter in den Oberligen des WVV und der Regionalliga West sowie der Dritten Liga West werden als Pflichtschiedsrichter anerkannt.

Bundesligaschiedsrichter können auf Antrag (bei der AK Einsatzleitung einsatzleitung@wvv-schiedsrichter.de) als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden, wenn sie für ihren Heimatverein tätig werden sollen - es zählen jedoch nur Einsätze in den Oberligen des WVV, der Regionalliga West, der Dritten Liga West, des WVV-Pokals und Spiele der WVV-Auswahl in den Verbands- oder Oberligen - der Antrag muss vor der Saison bis spätestens zum vorgegebenen Rückgabetermin gestellt werden.

3.) Können vom SR Zeiteinschränkungen (Begrenzung der Verfügbarkeit) angegeben werden?

Da viele SR noch als Trainer und/oder Spieler tätig sind, besteht für sie die Möglichkeit, Zeiteinschränkungen angeben zu können. Anzugeben ist, ab bzw. bis zu welchem Spielbeginn man zur Verfügung stehen kann, dabei muss der SR die Reisezeit zum bzw. vom SR-Einsatzort bei der Terminangabe mit berücksichtigen! Einschränkungen, um bestimmte Spiele leiten zu können (beispielsweise 10 km Umkreis) werden von der Einsatzleitung ignoriert.

4.) Wann werden Pflichttermine mit Zeiteinschränkungen auch als Pflichteinsätze anerkannt?

Eine Zeit- und/oder Umkreiseinschränkung der Termine ist möglich, diese werden auch als Pflichteinsätze anerkannt, sofern eine Ansetzung möglich ist

5.) Welche weiteren Wünsche können vom SR noch angegeben werden?

Sollten Probleme mit Mannschaften und/oder anderen Schiedsrichtern bestehen, so kann dies entsprechend angegeben werden. Die SR-Einsatzleitungen werden dies nach Möglichkeit bei der Erstellung der SR-Einsatzpläne berücksichtigen.

6.) Kann ein Pflicht-SR gleichzeitig für mehrere Mannschaften/Vereine tätig sein?

Nein! Gemeldete Pflicht-SR können nur für einen Verein und eine Mannschaft dieses Vereins tätig sein. Ein Splitting, z.B. Hinrunde Pflicht-SR für Verein und Mannschaft "X", Rückrunde dann für Verein und Mannschaft "Y", oder gleichzeitig für „X“ und „Y“, ist nicht möglich.

7.) Erhalten zentral eingesetzte Pflicht-SR Kostenerstattung?

Jeder zentral eingesetzte SR erhält eine Aufwandsentschädigung pro SR-Einsatz, sowie entsprechende Reisekostenerstattung. Der SR rechnet seine SR-Einsätze gemäß Abrechnungsrichtlinien über refsoft bei der zentralen SR-Abrechnungsstelle ab.

Die Kosten werden von den Vereinen getragen – hierzu wird vor der Saison durch die Einsatzleitung eine Schiedsrichterpauschale festgelegt – nach der Saison können die Mannschaften eine Übersicht der Kosten der Saison von der Abrechnungsstelle erhalten.

8.) Der gemeldete Pflicht-SR verfügt über keinen PKW?

Die SR-Einsatzorte werden so gewählt, dass eine An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist oder eine Fahrgemeinschaft mit dem anderen angesetzten SR problemlos gebildet werden kann.

9.) Wie weit sind die SR-Einsatzorte entfernt?

Die zuständige SR-Einsatzleitung ist bemüht einen kostengünstigen und transparenten SR-Einsatz durchzuführen. Sollten aber an einem Spieltag (z.B. Samstag vor Totensonntag) nur sehr wenig SR zur Verfügung stehen, können weitere Anreisen als sonst üblich nicht ausgeschlossen werden.

10.) Angaben von Sperrterminen und Freigabe der Mastersperre:

Jeder SR mit DL, RL- oder OL-Zulassung bekommt einen passwortgeschützten Zugang zum SR-Portal. Bis zum vorgegebenen Termin muss der jeweilige SR im SR-Portal eine sogenannte „Mastersperre“ aufheben. Ab diesem Zeitpunkt sind vorerst alle Termine gesperrt. Unter dem Menüpunkt „Terminfreigaben“ müssen dann Verfügbarkeit und Zeiteinschränkungen eingetragen werden, die bei der Einsatzplanung berücksichtigt werden. Weitere Planungsperioden werden in Abhängigkeit von den Notwendigkeiten der Bundesliga abgefragt (die terminliche Planung wird hierzu rechtzeitig bekannt gegeben).

11.) Schiedsrichterkleidung:

Jeder zentral eingesetzte SR ist gemäß VSRO verpflichtet bei SR-Einsätzen in korrekter SR-Kleidung anzutreten: (offizielles WVV SR-Polo-Shirt (wird vom WVV zur Verfügung gestellt), dunkelblaue lange Stoffhose (keine Jeans), weißer Gürtel, weiße Socken und Sportschuhe von weißer Grundfarbe).

12.) Ein eingesetzter Pflicht-SR kann seine(n) SR-Einsatz / SR-Einsätze nicht wahrnehmen:

Der SR muss sich umgehend mit seinem Verein, für den er als Pflicht-SR tätig ist (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) und mit der zuständigen SR-Einsatzleitung in Verbindung setzen. Weiterhin muss jeder Schiedsrichter nach Veröffentlichung der persönlichen Einsatzpläne seine zukünftigen Termine pflegen, sobald sich Änderungen gegenüber den ursprünglichen Angaben ergeben. Rückgaben von Einsätzen haben zur Folge, dass diese natürlich nicht als Einsätze gewertet werden. Darüber hinaus kann noch eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1h) der VSpO ausgesprochen werden für die Rückgabe des Termins. Muss die entsprechende Begegnung sogar ausfallen, so trägt der Verein zusätzlich zur möglichen Ordnungsstrafe, auch noch sämtliche Kosten der notwendigen Neuansetzung. In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung des § 14 (5) VSpO hingewiesen.

13.) Was geschieht, wenn ein Verein für seine Mannschaft(en) keine, oder nur unzureichende Einsätze (siehe Ziffern 3, 4, 5 und 11d) erfolgen, oder die Fristen zur Abgabe der Terminfreigaben eingehalten hat?

Der Verein wird je betroffener Mannschaft mit einer Ordnungsstrafe nach § 21 (1j) der VSpO belegt. Darüber hinaus kann / können die betroffene(n) Mannschaft(en), sofern sie keinen direkten Abstiegsplatz in der Abschlusstabelle belegt / belegen, vom VSA gemäß § 14 (5) der VSpO, als zusätzliche(r) Absteiger bei der 3. Wiederholung festgelegt werden.

14.) Welche Termine sind zu beachten?

Die Mastersperre sowie eventuelle Terminfreigaben sind bis zum vorgegebenen Termin im SR-Portal (<https://www.refsoft.de>) zu bearbeiten. Der Termin für Korrekturen weiterer Planungsperioden werden rechtzeitig bekannt gegeben.

15.) Wechsel der Pflicht-SR-Zuordnung

Ein Wechsel der Zugehörigkeit als Pflicht-SR zu einer Mannschaft ist nach dem Rückgabetermin nicht mehr möglich.

16.) Pflicht-SR-Zuordnung während der Saison

Sofern durch den VSRA ein BK-Lehrgang während der Saison durchgeführt wird, können weitere Pflichtschiedsrichter gemeldet werden – Informationen bzw. Voraussetzungen über Fristen und Pflichttermine erfolgen vor dem BK-Lehrgang an die Teilnehmer.

17.) Spielverlegungen

Verlegungen von Spielen während der Saison sind gebührenpflichtig gem. Anlage Finanzordnung.

Anschriften der SR-Einsatzleitungen:

Regionalschiedsrichterwart West:

Markus Zyber
Schönscheidtstr. 173
45307 Essen
Tel.: 0201-5205750
Mobil: 0160-96276548
E-Mail: markus.zyber@wvv-schiedsrichter.de

Oberligen / WVV-Meisterschaften:

Stefan Preyß
Heimersfeld 84a
46244 Bottrop
Tel.:
Mobil: 0177-8580172
E-Mail: stefan.preyss@wvv-schiedsrichter.de

Verbandsliga mit WVV-Auswahl:

Stefan Preyß
Heimersfeld 84a
46244 Bottrop
Tel.:
Mobil: 0177-8580172
E-Mail: stefan.preyss@wvv-schiedsrichter.de

Einsatzleitung Beobachter:

Markus Jahns
Baesweilerstr. 22
52477 Alsdorf
Tel.: 02404-9033641
Mobil: 0170-9033641
E-Mail: markus.jahns@wvv-schiedsrichter.de

Schiedsrichterabrechnungsstelle OL:

Ingo Winter
Gebr.-Meyer-Str. 38
32758 Detmold
Tel.: 05232-9754413
Mobil: 0170-7987114
E-Mail: ingo.winter@wvv-schiedsrichter.de

refsoft - Systemadministrator:

Markus Zyber
Kohlenstraße 32
45289 Essen
Tel.: 0201-58093400
Mobil: 0160-96276548
E-Mail: markus.zyber@refsoft.de